

## Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 2 des Bandes 2024 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
<a href="#"><u>2024.009</u></a>	Änderung des Dekrets zum Energiegesetz aufgrund des Energieplanungsberichts 2022	07.03.2024 (Beschluss RR betr. IKT 06.02.2024)
<a href="#"><u>2024.010</u></a>	Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung betr. Anwendungsfaktor	12.02.2024
<a href="#"><u>2024.011</u></a>	Totalrevision der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vo Arbeitszeit Lehrpersonen), mit Fremdänderungen und Fremdaufhebung	12.02.2024

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «[basel-land.ch](http://basel-land.ch)» via Link «[Gesetzesammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorschlägen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zo-

nenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

# Dekret zum Energiegesetz

Änderung vom 19. Oktober 2023

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 490.1, Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

#### Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitätern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

### § 1a (neu)

#### Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

<sup>1</sup> Bei Neubauten und ab 1. Januar 2026 auch beim Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

<sup>2</sup> Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung.

### § 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Als erneuerbare Energie gelten:

- e. (geändert) Umweltwärme;
- f. (neu) Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;

- g. **(neu)** Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;
  - h. **(neu)** erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.
- <sup>2</sup> Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.

## § 2a (neu)

### Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

- <sup>1</sup> Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m<sup>2</sup>, die nicht beheizt sind.
- <sup>2</sup> Bei beheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche zu erreichen.
- <sup>3</sup> Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Panelfläche von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.
- <sup>4</sup> Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung.

## Titel nach § 2a

### 2 (aufgehoben)

## § 3

*Aufgehoben.*

## Titel nach § 3 (neu)

### 3 Ausnahmebestimmung

## § 4 (neu)

### Ausnahmebestimmung

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

<sup>2</sup> Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde von sich aus oder auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

<sup>3</sup> Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>1)</sup>

Liestal, 19. Oktober 2023

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am 6. Februar 2024 mit RRB Nr. 2024-162 auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.



# **Verordnung über die Gebühren für die Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung**

Änderung vom 6. Februar 2024

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 211.55, Verordnung über die Gebühren für die Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung vom 25. November 1997 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren betragen ein teuerungsbedingtes Vielfaches der Preistarife der HO33, die auf der Preisbasis von 1992 beruhen. Das Vielfache wird durch den Anwendungsfaktor bestimmt, der von der Kommission Preisbasis IGS und KGK periodisch gemäss der Preisentwicklung angepasst wird. Der Anwendungsfaktor beträgt 1,25.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 16. Februar 2024 in Kraft.

Liestal, 6. Februar 2024  
Im Namen des Regierungsrats  
die Präsidentin: Gschwind  
die Landschreiberin: Heer Dietrich

# **Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vo AZ LP)**

Vom 6. Februar 2024

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>, das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>2)</sup> und das Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 646.40, Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vo AZ LP), wird als neuer Erlass publiziert.

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

#### **§ 2 Zweck**

<sup>1)</sup> Die Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Lehrpersonen hinsichtlich Berufsauftrag sowie Jahresarbeitszeit und quantifiziert die verschiedenen Aufgabenbereiche derselben.

#### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1)</sup> Die Schulleitung gewährleistet die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz.

<sup>2)</sup> Sie unterstützt die Lehrpersonen, sich vor Überlastung zu schützen.

---

1) SGS 100

2) SGS 640

3) SGS 150.1

- <sup>3</sup> Sie sorgt mit einer Planung dafür, dass ihnen die Aufträge und Pensen gemäss dem Bedarf der Schule und den Grundsätzen des Schulprogramms in Bezug auf die Anforderungen ausgewogen zugewiesen werden. Nach Möglichkeit nutzt sie dabei die besonderen Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Lehrpersonen zugunsten der Schule und der Lernenden.
- <sup>4</sup> Bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der kantonalen Lehrpläne und des Schulprogramms der einzelnen Schulen wird den Lehrpersonen ausdrücklich für die individuelle Arbeit und die Teamarbeit ein berufsfachlich und berufsethisch begründeter eigenverantwortlicher Freiraum gewährt und Vertrauen bei der Erfüllung der Jahresarbeitszeit entgegengebracht.
- <sup>5</sup> Die Umsetzung des Berufsauftrags in der Jahresarbeitszeit ist primär Aufgabe der einzelnen Lehrpersonen in Absprache und gemäss Vereinbarung mit der Schulleitung.
- <sup>6</sup> Die Lehrpersonen setzen ihre Aufgaben gemäss Lehrplan und Schulprogramm sowie den diesbezüglichen Vereinbarungen mit der Schulleitung in entsprechender Qualität und termingerecht um.

### **§ 3 LKA Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung gewährleistet die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz.
- <sup>2</sup> Sie unterstützt die Lehrpersonen, sich vor Überlastung und Überzeit zu schützen.
- <sup>3</sup> Sie sorgt mit einer Planung dafür, dass den Lehrpersonen die Aufträge und Pensen gemäss dem Bedarf der Schule und den Grundsätzen des Schulprogramms in Bezug auf die Anforderungen ausgewogen zugewiesen werden. Nach Möglichkeit nutzt sie dabei die besonderen Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Lehrpersonen zugunsten der Schule und der Lernenden.
- <sup>4</sup> Bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der kantonalen Lehrpläne und des Schulprogramms der einzelnen Schulen wird den Lehrpersonen ausdrücklich für die individuelle Arbeit und die Teamarbeit ein berufsfachlich und berufsethisch begründeter eigenverantwortlicher Freiraum gewährt und Vertrauen bei der Erfüllung der Jahresarbeitszeit entgegengebracht.
- <sup>5</sup> Die Umsetzung des Berufsauftrags in der Jahresarbeitszeit ist primär Aufgabe der einzelnen Lehrpersonen in Absprache und gemäss Vereinbarung mit der Schulleitung.
- <sup>6</sup> Die Lehrpersonen setzen ihre Aufgaben gemäss Lehrplan und Schulprogramm sowie den diesbezüglichen Vereinbarungen mit der Schulleitung in entsprechender Qualität und termingerecht um.

## 2 Elemente des Berufsauftrags

### § 4 Berufsauftrag

<sup>1</sup> Der Berufsauftrag besteht aus dem Grundauftrag (GA) und gegebenenfalls aus dem erweiterten Auftrag (EA).

### § 5 Grundauftrag (GA); Aufgabenbereiche

<sup>1</sup> Der Grundauftrag umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- a. Unterricht (Bereich A);
- b. unterrichtsbezogene Aufgaben (Bereich B);
- c. schulbezogene Aufgaben (Bereich C);
- d. Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten (Bereich D);
- e. Personalentwicklung (Bereich E).

<sup>2</sup> Den Aufgabenbereichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten zugeordnet:

- a. Unterricht und unterrichtsbezogene Aufgaben:
  1. Bereich A: Schülerinnen und Schüler bzw. Berufslernende unterrichten, beim gemeinsamen und selbstständigen Arbeiten und Lernen anleiten und begleiten, fördern und beurteilen, während der Unterrichtspausen stufenangemessen beaufsichtigen, Klassenveranstaltungen durchführen.
  2. Bereich B: Unterricht selbstständig und in Zusammenarbeit insbesondere im Klassen-, Jahrgangs- oder Fachschaftsteam planen, vorbereiten und nachbereiten sowie Planung von Klassenveranstaltungen.
- b. Weitere Aufgaben:
  1. Bereich C: Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben im Arbeitsfeld Schule inkl. Fachschaftsarbeit, Teilnahme an Schulkonventen, an Besprechungen mit der Schulleitung, an Schulanlässen und schulinternen Weiterbildungen, Mitwirkung bei der Schulprogrammarbeit und Qualitätsüberprüfung, Übernahme von Spezialfunktionen und Spezialaufgaben, sofern diese nicht dem Bereich EA1 zugeordnet sind, sowie Übernahme von organisatorischen bzw. pädagogischen Aufgaben für die Schule.
  2. Bereich D: Schülerinnen und Schüler, Berufslernende und Erziehungsberechtigte beraten, inkl. Vorbereitung und Durchführung der Standortgespräche, sowie Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, schulischen Fachstellen, Lehrbetrieben, überbetrieblichen Kursen (üK) und externen Diensten.

3. Bereich E: Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in fachlicher, methodisch-didaktischer, pädagogischer, psychologischer und schulorganisatorischer Hinsicht.

## § 6 Erweiterter Auftrag (EA)

<sup>1</sup> Beim erweiterten Auftrag handelt es sich um Aufgaben, welche Lehrpersonen ausserhalb des Grundauftrags im Auftrag der Schulleitung wahrnehmen und für deren Erfüllung die einzelne Schule zusätzliche Personalmittel entweder wiederkehrend oder zeitlich befristet erhält.

<sup>2</sup> Der erweiterte Auftrag umfasst folgende 2 Aufgabenbereiche:

- a. Bereich EA1: Spezialfunktionen oder zeitlich befristete Spezialaufgaben oder Aufgaben zugunsten der Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung innerhalb des Schulbetriebs, die nicht im Aufgabenbereich C erfüllt werden können.
- b. Bereich EA2: Zusatzaufträge für die Planung, Umsetzung und Wirkungsüberprüfung von Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklungs vorhaben im Auftrag des Trägers oder des Kantons mit zeitlich befristeten Zusatzmitteln.

<sup>3</sup> Für die Übernahme von erweiterten Aufträgen in den Aufgabenbereichen EA1 oder EA2 kann die Schulleitung:

- a. Lehrpersonen im Grundauftrag vom Unterricht entlasten;
- b. deren Arbeitspensum bis auf maximal 100 Stellenprozente erhöhen;
- c. im Rahmen der Lektionenbuchhaltung eine Zeitpauschale vereinbaren.

<sup>4</sup> Die Übernahme von Kleinaufträgen kann auch ausbezahlt werden.

## § 7 Spezialfunktionen und Spezialaufgaben

<sup>1</sup> Spezialfunktionen und zeitlich befristete Spezialaufgaben sind zusätzliche Aufgaben, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags oder den Schulbetrieb notwendig sind.

<sup>2</sup> Für folgende Spezialfunktionen gelten die kantonalen Vorgaben gemäss Beschreibung im Anhang 3:

- a. Klassenleitung (alle Stufen);
- b. Pädagogischer ICT Support (PICTS) (alle Stufen, befristet bis und mit SJ 2027/28);
- c. Leitung Lehrpersonenkonvent (alle Stufen);
- d. Stundenplanerin bzw. Stundenplaner (alle Stufen);
- e. Unterricht Mehrjahrgangsklasse (Primarschule);
- f. Laufbahnverantwortliche bzw. Laufbahnverantwortlicher (Sekundarstufe I);
- g. Beauftragte bzw. Beauftragter Berufswegbereitung (BWB) (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II Berufsfachschule).

<sup>3</sup> Die Schulen definieren weitere Spezialfunktionen und zeitlich befristete Spezialaufgaben mit Pflichtenheft und zugehöriger Ressourcierung im Schulprogramm.

<sup>4</sup> Die Übernahme von Spezialfunktionen und -aufgaben wird durch die Schulleitung mit einzelnen Lehrpersonen unter Zuweisung der gemäss Anhang 3 vorgegebenen bzw. einer angemessenen Zeitpauschale entweder im Bereich C des Grundauftrags, im erweiterten Auftrag EA1 oder anteilmässig in beiden Bereichen vereinbart.

<sup>5</sup> Wird eine Spezialfunktion oder -aufgabe nicht von einer Lehrperson, sondern einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Schuladministration übernommen, erfolgt die Entschädigung gemäss der angestammten Lohneinreihung in einem zusätzlichen Arbeitspensum.

<sup>6</sup> Mit Ausnahme der Klassenleitung werden die Spezialfunktionen und -aufgaben aus dem Schulpool ressourciert. Der Umfang des Schulpools ist in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt.

### **3 Arbeitszeit**

#### **§ 8 Jährliche Solarbeitszeit**

<sup>1</sup> Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der jährlichen Solarbeitszeit gemäss § 2 der Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.

#### **§ 9 Ferienanspruch**

<sup>1</sup> Die Lehrperson hat Anspruch auf Ferien gemäss Personaldekret vom 8. Juni 2000<sup>5)</sup>.

<sup>2</sup> Den zusätzlichen altersbedingten Ferienanspruch alimentieren die Schulleitungen mit Mitteln aus dem C/D/E-Aufgabenbereich des Grundauftrags.

<sup>3</sup> Die Ferien müssen während der unterrichtsfreien Arbeitszeit, in der Regel in den Schulferienwochen, bezogen werden.

#### **§ 10 Umrechnung von Lektionen in Arbeitsstunden**

<sup>1</sup> Für die Umrechnung einer Jahreslektion in Jahresarbeitszeit gilt folgender Umrechnungsfaktor: Jahresarbeitszeit / Anzahl Lektionen Unterrichtsverpflichtung.

---

4) SGS 153.11

5) SGS 150.1

## § 11 Verteilung der Jahresarbeitszeit im Grundauftrag und im erweiterten Auftrag

<sup>1</sup> Die Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die Aufgabenbereiche des Grundauftrags erfolgt gestützt auf die Vorgaben zur Unterrichtsverpflichtung (Bereich A) in § 5 Abs. 1 Personaldekret, konkretisiert im Anhang 1 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Verteilung auf die Bereiche A/B und C/D/E richtet sich nach Anhang 2 dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Die Binnenverteilung der Jahresarbeitszeit auf die Aufgabenbereiche C/D/E wird individuell zwischen der Schulleitung und der Lehrperson vereinbart. Für bestimmte Arbeitsbereiche können im Schulprogramm Jahrespauschalen vorgesehen werden. Für den Bereich E der Personalentwicklung können die Lehrpersonen im Mehrjahresdurchschnitt mindestens 2 % beanspruchen.

<sup>4</sup> Aufgaben im erweiterten Berufsauftrag EA1 und EA2 werden mit einer Zeitpauschale dem Pensum angerechnet.

<sup>5</sup> Die Aufgaben in den Bereichen C/D/E, EA1 und EA2 des Berufsauftrags sind in Absprache zwischen Schulleitung und Lehrperson zu planen. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) stellt für diese Aufgabenplanung ein Planungsformular zu Verfügung. Es können auch schulspezifische Weiterentwicklungen davon genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese die kantonalen Vorgaben erfüllen und korrekt abbilden.

<sup>6</sup> Übersteigt der Aufwand in den Bereichen C/D/E das jährlich zur Verfügung stehende Kontingent, kann die Schulleitung in Ausnahmefällen vorgängig Überzeit anordnen. Überzeit darf nur in den Lohnbändern 8 bis 28 angeordnet werden.

<sup>7</sup> Die Überzeit in den Bereichen C/D/E ist im Folgejahr bei der Planung zu berücksichtigen und im Bereich C/D/E zu kompensieren. Eine Auszahlung ist nicht möglich.

## § 12 Arbeitszeitdokumentation

<sup>1</sup> Es gilt der Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit.

<sup>2</sup> Eine Arbeitszeitdokumentation wird auf Wunsch der Lehrperson vereinbart oder durch die Schulleitung angeordnet.

<sup>3</sup> Die BKSD stellt den Schulen ein Instrument für die Arbeitszeitdokumentation nach Aufgabenbereichen zur Verfügung.

## § 13 Lektionenbuchhaltung

<sup>1</sup> Schulleitungen führen für jede Lehrperson eine Lektionenbuchhaltung zur Erfassung von vereinbarten Mehr- und Minderlektionen.

<sup>2</sup> Mehr- und Minderlektionen umfassen:

a. die im Voraus vereinbarte bzw. angeordnete erhöhte oder verringerte Unterrichtsverpflichtung;

- b. die über die individuelle jährliche Solarbeitszeit hinaus im Voraus schriftlich vereinbarte Arbeitszeit in den Bereichen EA1 und EA2 für die Erfüllung eines konkreten Auftrags;
- c. Stellvertretungslektionen, die nicht ausbezahlt, sondern in die Lektionenbuchhaltung aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Saldo der Lektionenbuchhaltung darf den zeitlichen Gegenwert von plus resp. minus 4 Jahreslektionen nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Minderlektionen, die zu einem negativen Saldo in der Lektionenbuchhaltung führen, müssen zwischen Schulleitung und Lehrperson schriftlich vereinbart werden.

<sup>5</sup> Mehr- und Minderlektionen werden in der Regel im Folgejahr zeitlich kompensiert.

<sup>6</sup> Die Lektionenbuchhaltung der Lehrpersonen wird beim Schuljahreswechsel von der Schulleitung für das darauffolgende Schuljahr nachgeführt.

<sup>7</sup> In der Lektionenbuchhaltung im Voraus vereinbarte Mehr- und Minderlektionen gemäss Abs. 2 Bst. a und b, die zu einer Pensenerhöhung oder -mindern während mindestens 3 Monaten führen, werden gleichbehandelt wie eine Vertragsanpassung.

<sup>8</sup> Der Saldo der Lektionenbuchhaltung ist in der Regel zu kompensieren. Über eine Auszahlung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson.

<sup>9</sup> Weist die Lektionenbuchhaltung bei Stellenaustritt einen negativen Saldo aus, besteht eine Rückerstattungspflicht für die nicht geleisteten Lktionen an den Arbeitgeber.

## **§ 14 Stellvertretungen**

<sup>1</sup> Stellvertretungslektionen werden als vereinbarte Mehrlektionen in der Lektionenbuchhaltung geführt. Sie können in Absprache zwischen Schulleitung und Lehrperson auch ausgezahlt werden.

## **§ 15 Absenzen**

<sup>1</sup> Planbare Absenzen sind, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

<sup>2</sup> Abwesenheiten infolge unbezahlten Urlaubs werden entsprechend dem Anteil Unterrichts- und unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt und verrechnet.

## 4 Arbeitsorganisation

### § 16 Arbeitsorganisation

<sup>1</sup> Die Schulleitungen können für alle Lehrpersonen ein Zeitgefäß im Umfang von 2 Tagen Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit für gemeinschaftliche Aufgaben der Schule festlegen. Die Festlegung erfolgt spätestens 12 Monate im Voraus.

<sup>2</sup> Feste Formen und Zeitgefässe für die gemeinsamen Tätigkeiten in den Aufgabenbereichen B, C, D, EA1 und EA2 während der unterrichtsfreien Arbeitszeit inkl. Schulferien regelt das Schulprogramm. Die Festlegung erfolgt spätestens 12 Monate im Voraus.

<sup>3</sup> Die Dienststellen haben die Möglichkeit, Zeitgefässe im Umfang von maximal 1 Woche Arbeitszeit während den Schulferien für schulübergreifende, koordinierende Aufgaben zur Erfüllung des Bildungsauftrags einzurichten. Die Festlegung erfolgt spätestens 18 Monate im Voraus.

<sup>4</sup> Arbeitsverpflichtungen gemäss den Abs. 1 und 2 während den Schulferien dürfen insgesamt 2 Wochen pro Schuljahr nicht übersteigen.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Präsenzarbeitszeiten vereinbaren.

<sup>6</sup> Angeordnete Präsenzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie den weiteren vom Regierungsrat festgesetzten, bezahlten arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen sind nicht zulässig. Präsenzzeiten an Samstagen (bei der 5-Tage-Woche) und abends nach 20 Uhr dürfen, ausser für Schulveranstaltungen und die Musikschulen, nicht angeordnet werden.

### § 17 Kontaktzeiten

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen bieten den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten ausserhalb der Unterrichtszeiten Kontaktzeiten an.

### § 18 Unterrichtsausfall

<sup>1</sup> Fällt wegen abwesender Klassen Unterricht aus, so können die Schulleitungen die betroffenen Lehrpersonen entweder im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäss Stundenplan oder gemäss individueller Absprache einsetzen.

<sup>2</sup> Bei kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen kann die Schulleitung gleichzeitig unterrichtende Lehrpersonen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern einsetzen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Spätestens nach 3 Schultagen ist eine Stellvertretung einzusetzen.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 153.15, Verordnung über den Auslagenersatz vom 15. Juni 1999 (Stand 1. Juli 2014), wird wie folgt geändert:

#### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>6)</sup> und das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997<sup>7)</sup>, beschliesst:

#### **Titel nach § 11c (neu)**

#### *3a Auslagenersatz für schulspezifische Auslagen*

#### **§ 11d (neu)**

##### **Auslagenersatz für Arbeitswochen, Schullager, Klassenaustausch, Sprachaufenthalt und Bildungsreisen**

<sup>1</sup> Für Arbeitswochen, Klassenaustausch und Sprachaufenthalt, die ausserhalb des eigenen Schulorts durchgeführt werden, wird höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz gewährt.

<sup>2</sup> Für Schullager auf der Sekundarstufe II wird den Leiterinnen und Leitern (maximal 2 pro Klasse) ein Pauschalbetrag für Unterkunft und Verpflegung vergütet. Die Pauschale wird durch die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen festgelegt.

<sup>3</sup> Für Bildungsreisen auf der Sekundarstufe II wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz vergütet. Die Höhe des Auslagenersatzes wird durch die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen festgelegt.

#### **§ 11e (neu)**

##### **Auslagenersatz für die Nutzung privater Informatikmittel**

<sup>1</sup> Für die Nutzung privater Informatikmittel als Arbeitsinstrumente erhalten die Lehrpersonen der Sekundarstufen I und II pro Schuljahr einen Pauschalbeitrag.

<sup>2</sup> Der Pauschalbeitrag beträgt pro Schuljahr:

- a. bei einem Pensum von 51–100 % CHF 200.–;
- b. bei einem Pensum von 15–50 % CHF 100.–;

6) SGS 100

7) SGS 150

c. bei einem Pensem von weniger als 15 % CHF 50.–.

<sup>3</sup> Mitglieder der Schulleitungen der Sekundarstufen I und II erhalten für die Nutzung privater Mobilfunkgeräte einen Pauschalbeitrag von CHF 200.– pro Schuljahr. Davon ausgenommen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Kanton ein entsprechendes Gerät zur Verfügung stellt.

<sup>4</sup> Voraussetzungen für die Ausrichtung des Beitrags sind die Einhaltung der Mindestanforderungen für den Einsatz privater Geräte, welche durch das Steuergremium Schulinformatik (SGSI) erlassen werden, sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Weisung.

## 2.

Der Erlass SGS 641.11, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>8)</sup> und § 88 Bst. f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>9)</sup>, beschliesst:

### **Titel nach § 54 (neu)**

#### *7a Schulpool*

### **§ 54a (neu)**

#### **Zweck**

<sup>1</sup> Der Schulpool dient der Ressourcierung von kantonalen und schuleigenen Spezialfunktionen und -aufgaben, die von Lehrpersonen im erweiterten Berufsauftrag erbracht werden oder von Dritten übernommen werden.

### **§ 54b (neu)**

#### **Umfang**

<sup>1</sup> Der Schulpool der Primarstufe wird durch die Trägerschaft wie folgt ressourciert:

- a. pro Klasse des Kindergartens und der Primarschule mindestens CHF 690.–;
- b. Gesundheitsförderung: Sockel bis zu 9 Klassen CHF 1'000.–, ab 10 Klassen CHF 2'000.– und pro Klasse CHF 300.–.

---

8) SGS 100

9) SGS 640

<sup>2</sup> Beim Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse der Primarschule, ausgenommen Kleinklassen, werden, sofern die Klasse aus 14 oder mehr Schülerinnen und Schülern besteht, bei 2–3 Schuljahrgängen 1 Lektion und bei 4–5 Schuljahrgängen 2 Lektionen Entlastung gewährt.

<sup>3</sup> Bis und mit Schuljahr 2027/28 stehen den Primarschulen für den pädagogischen ICT-Support (PICTS) folgende maximalen Vergütungen zur Verfügung:

- a. PICTS-Initialisierung: 1/12 Lektion pro Klasse;
- b. PICTS-Beratung: 1/4 Lektion pro Klasse;
- c. PICTS-Multiplikatorin bzw. PICTS-Multiplikator: 1/4 Lektion pro PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator, wobei je 10 Lehrpersonen 1 PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator eingesetzt wird.

<sup>4</sup> Vergütungen in Franken können in Lektionen umgerechnet werden. Dabei gilt für 1 Jahreslektion der Gegenwert von CHF 3'600.–.

### § 54c (neu)

#### Verteilung und Rechenschaft

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Verteilung des Schulpools vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt gegenüber dem Schulrat oder, sofern sich die Gemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entscheidet, gegenüber diesem jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

### 3.

Der Erlass SGS 642.11, Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

#### Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>10)</sup> und § 88 Bst. f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>11)</sup>,

beschliesst:

#### Titel nach § 34 (neu)

#### 4a Schulpool

---

10) SGS 100

11) SGS 640

### § 34a (neu)

#### Zweck

<sup>1</sup> Der Schulpool dient der Ressourcierung von kantonalen und schuleigenen Spezialfunktionen und -aufgaben, die von Lehrpersonen im erweiterten Berufsauftrag erbracht werden oder von Dritten übernommen werden.

### § 34b (neu)

#### Umfang

<sup>1</sup> Der Schulpool der Sekundarschulen wird durch die Trägerschaft je Sekundarschule wie folgt ressourciert:

- a. Sockel CHF 5000.– und pro Klasse CHF 1'400.–;
- b. Gesundheitsförderung (als integraler Bestandteil der Schülerpauschale): Sockel CHF 2'000.– und pro Klasse CHF 300.–;
- c. Gesamtstundenplanlegung:
  1. für 1–9 Klassen 1 Lektion;
  2. für 10–29 Klassen 2 Lektionen;
  3. für 30–49 Klassen 3 Lektionen;
  4. für 50–69 Klassen 4 Lektionen;
- d. Laufbahnverantwortliche oder Laufbahnverantwortlicher: 2 Lektionen;
- e. technischer ICT-Support: CHF 9'000.– pro Schulanlage;
- f. Beauftragte oder Beauftragter Berufswegbereitung (BWB): 1 Lektion pro Schulanlage sowie zusätzliche Lektionen in Abhängigkeit der Klassen des Vorjahres gemäss Zuweisung durch das Amt für Volksschulen bis zu einem Maximum von insgesamt 300 Stellenprozenten für alle Sekundarschulen.

<sup>2</sup> Bis und mit Schuljahr 2027/28 stehen den Sekundarschulen für den pädagogischen ICT-Support (PICTS) folgende maximalen Vergütungen zur Verfügung:

- a. PICTS-Initialisierung: 1/12 Lektion pro Klasse;
- b. PICTS-Beratung: 1/4 Lektion pro Klasse;
- c. PICTS-Multiplikatorin bzw. PICTS-Multiplikator: 1/4 Lektion pro PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator, wobei je 10 Lehrpersonen 1 PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator eingesetzt wird.

<sup>3</sup> Vergütungen in Franken können in Lektionen umgerechnet werden. Dabei gilt für 1 Jahreslektion der Gegenwert von CHF 4'500.–.

### § 34c (neu)

#### Verteilung und Rechenschaft

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Verteilung des Schulpools vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt gegenüber dem Amt für Volkschulen und dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

#### 4.

Der Erlass SGS 643.11, Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

##### **Titel nach § 21 (neu)**

##### *3a Schulpool*

##### **§ 21a (neu)**

###### **Zweck**

<sup>1</sup> Der Schulpool dient der Ressourcierung von kantonalen und schuleigenen Spezialfunktionen und -aufgaben, die von Lehrpersonen im erweiterten Berufsauftrag erbracht werden oder von Dritten übernommen werden.

##### **§ 21b (neu)**

###### **Umfang**

<sup>1</sup> Der Schulpool der Gymnasien wird durch die Trägerschaft wie folgt ressourciert:

- a. Sockel CHF 5000.– und pro Klasse CHF 1'650.–;
- b. Gesundheitsförderung: Sockel CHF 2'000.– und pro Klasse CHF 300.–;
- c. Gesamtstundenplanlegung (wobei für die Berechnung die Klassen der beiden Semester zusammengezählt werden)
  1. für 1–9 Klassen 1 Lektion;
  2. für 10–29 Klassen 2 Lektionen;
  3. für 30–49 Klassen 3 Lektionen;
  4. für 50–69 Klassen 4 Lektionen;
  5. für 70–89 Klassen 5 Lektionen;
  6. für 90 und mehr Klassen 6 Lektionen.

<sup>2</sup> Bis und mit Schuljahr 2027/28 stehen den Gymnasien für den pädagogischen ICT-Support (PICTS) folgende maximalen Vergütungen zur Verfügung:

- a. PICTS-Initialisierung: 1/12 Lektion pro Klasse;
- b. PICTS-Beratung: 1/4 Lektion pro Klasse;
- c. PICTS-Multiplikatorin bzw. PICTS-Multiplikator: 1/4 Lektion pro PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator, wobei je 10 Lehrpersonen 1 PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator eingesetzt wird.

<sup>3</sup> Vergütungen in Franken können in Lektionen umgerechnet werden. Dabei gilt für 1 Jahreslektion der Gegenwert von CHF 5'900.–.

**§ 21c (neu)****Verteilung und Rechenschaft**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Verteilung des Schulpools vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung legt gegenüber der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen und dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

**5.**

Der Erlass SGS 681.11, Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

**Titel nach § 26 (neu)****3.3a Schulpool****§ 26a (neu)****Zweck**

- <sup>1</sup> Der Schulpool dient der Ressourcierung von kantonalen und schuleigenen Spezialfunktionen und -aufgaben, die von Lehrpersonen im erweiterten Berufsauftrag erbracht werden oder von Dritten übernommen werden.

**§ 26b (neu)****Umfang**

- <sup>1</sup> Der Schulpool der Berufsfachschulen wird durch die Trägerschaft wie folgt ressourciert:
  - a. Sockel für Vollzeitschulen CHF 5000.– und pro Klasse CHF 1'650.–;
  - b. Sockel für duale Berufsfachschulen CHF 5000.– und pro Klasse CHF 1'150.–;
  - c. Gesundheitsförderung: Sockel CHF 2'000.– und pro Klasse CHF 300.–;
  - d. Gesamtstundenplanlegung:
    - 1. für 1–9 Klassen 1 Lektion;
    - 2. für 10–29 Klassen 2 Lektionen;
    - 3. für 30–49 Klassen 3 Lektionen;
    - 4. für 50–69 Klassen 4 Lektionen;
    - 5. für 70–89 Klassen 5 Lektionen;
    - 6. für 90 und mehr Klassen 6 Lektionen;
  - e. Beauftragte oder Beauftragter Berufswegbereitung (BWB): Sockel 1 Lektion, sofern die Schule im dualen Bereich tätig ist, sowie:
    - 1. 1 Lektion ab 500 Lernenden;
    - 2. 2 Lektionen ab 1'000 Lernenden;

- 
3. 3 Lektionen ab 1'500 Lernenden;
  4. 4 Lektionen ab 2'000 Lernenden.

<sup>2</sup> Bis und mit Schuljahr 2027/28 stehen den Berufsfachschulen für den pädagogischen ICT-Support (PICTS) folgende maximalen Vergütungen zur Verfügung:

- a. PICTS-Initialisierung: 1/12 Lektion pro Klasse für Vollzeitschulen bzw. 1/30 Lektion pro Klasse für duale Berufsfachschulen;
- b. PICTS-Beratung: 1/4 Lektion pro Klasse für Vollzeitschulen bzw. 1/10 Lektion pro Klasse für duale Berufsfachschulen;
- c. PICTS-Multiplikatorin bzw. PICTS-Multiplikator: 1/4 Lektion pro PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator, wobei je 10 Lehrpersonen 1 PICTS-Multiplikatorin oder PICTS-Multiplikator eingesetzt wird.

<sup>3</sup> Vergütungen in Franken können in Lektionen umgerechnet werden. Dabei gilt für 1 Jahreslektion der Gegenwert von CHF 5'900.–.

### **§ 26c (neu)**

#### **Verteilung und Rechenschaft**

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Verteilung des Schulpools vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt gegenüber der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen und dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

**III.****1.**

Der Erlass SGS 156.11, Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005, wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass SGS 646.40, Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005, wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Liestal, 6. Februar 2024

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Stufe und Modellumschreibung für Lehrerinnen- und Lehrerfunktion	Unterrichtsverpflichtung Vollpensum Bereich (A) in Lektionen
<b>1. Primarstufe</b>	
(1) Kindergarten	28
(2) Primarschule	28
(3) Schulische Heilpädagogik Primarstufe	28
(4) Förderunterricht Primarstufe	28
(5) Musikalischer Grundkurs	28
<b>2. Sekundarstufe I / Sekundarschule</b>	
(1) Sekundarschule A, E und P	27
(2) Schulische Heilpädagogik Sekundarschule	27
(3) Förderunterricht Sekundarschule	27
<b>3. Sekundarstufe II</b>	
<b>3.1. Gymnasium Maturabteilung und Fachmittelschule</b>	
(1) Wissenschaftlicher Unterricht	22
(2) Sporttheorie wissenschaftlicher Unterricht Fachmittelschule und Erweiterungsfach Gymnasium	22
(3) Sportunterricht	26
(4) Kunst / Bildnerisches Gestalten a. Gymnasium als Schwerpunkt fach oder Ergänzungsfach b. Fachmittelschule	22 22

(5) Kunst / Bildnerisches und Technisches Gestalten (ohne (4))	26
(6) Instrumentalunterricht	26
(7) Textilarbeit/Werken/Hauswirtschaft	26
<b>4.2 Berufliche Grund- und Weiterbildung</b>	
4.2.1 Berufsbildungszentrum Baselland und Berufsfachschule Gesundheit Baselland	
(1) Wissenschaftlicher Unterricht Berufsmaturitätsschule (BM)	22
(2) Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	24
(3) Berufskundlicher Unterricht (BKU)	24
(4) Sportunterricht	26
(5) Unterricht in der beruflichen und berufsorientierten Weiterbildung (WB)	21
(6) Höhere Fachschule für Informations- und Kommunikationstechnologie (hf-ict)	15,75 für die ersten 4 Lektionen, darüber 21
<b>4.2.2 Kaufmännische Berufsfachschule:</b>	
(1) Kaufmännische Berufsfachschule Ausbildungsgänge I: Kaufmännische Lehre mit Berufsmaturität (M-Profil), Berufsmaturitätsschule (BMS 2), Wirtschaftsmittelschule (WMS)	
- Wissenschaftlicher Unterricht	22
- Sportunterricht	26
- Zeichnen, Chor, Theater	26
(2) Kaufmännische Berufsfachschule Ausbildungsgänge II: Kauffrau/Kaufmann EFZ (E-/B-Profil) inkl. NHB	
- Allgemeinbildender Fachunterricht	23
- Sportunterricht	26

- Tastaturschreibkurs	24
(3) Büroassistentin / Büroassistent EBA inkl. NHB	
- Allgemeinbildender Fachunterricht	24
- Sportunterricht	26
(4) Berufsfachschule für Detailhandel Ausbildungsgänge III: Detailhandelsfachfrau /-fachmann EFZ	
- Fachunterricht	23
- Bürokommunikation	24
- Sportunterricht	26
- Allgemeine Branchenkunde	24
(5) Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA	
- Fachunterricht/Detailhandelspraxis	24
- Sport	26
4.2.3 Brückenangebote	23 (ausser Sport, Gestalten und Musik 26)
<b>4. Musikschule</b>	27
<b>5. Logopädie und Psychomotorik</b>	27

**Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrags**

		Seit SJ 2017/18 nach Pensenerhöhung* (Sek I und II) und verlängerten Weihnachtsferien**		
		Unterrichtsverpflichtung	JAZ in % nach Aufgabenbereichen	
		In Lektionen	A/B	C/D/E
	Primarstufe			
	Kindergarten	28	83.8	16.2
	Primarschule	28	83.8	16.2
	Musikschule	27	83.8	16.2
	Logopädie und Psychomotorik	27	88.7	11.3
	Sekundarstufe I			
	Sekundarschule	27	87	13
	Sekundarstufe II			
	Gymnasium und Fachmittelschule	22	87.8	12.2
		26	87.1	12.9
	Berufsmaturitätsschule und Wirtschaftsmittelschule	22	87.8	12.2
		26	87.1	12.9
	Berufsfachschule inkl. schulische Module Brückenangebote	22	87.8	12.2
		23	87.6	12.4
		24	87.4	12.6
		26	87.1	12.9

\* Im Zuge der unbefristeten Pensenerhöhung für alle Lehrpersonen ohne Klassenleitungsfunktion auf den Sekundarstufen I und II wurde der C/D/E-Bereich um den A/B-Anteil einer Pflichtlektion verkleinert und der A/B-Bereich um denselben Anteil vergrößert.

\*\* Mit der Verlängerung der Weihnachtsferien auf 2 Wochen wurde festgelegt, dass die dadurch für die Lehrpersonen wegfallende Unterrichtszeit in den übrigen Bereichen des Berufsauftrags zu kompensieren ist. Rechnerisch wurden dabei für ein 100 %-Pensum 16,8 Stunden Arbeitszeit aus dem Bereich A/B des Berufsauftrags in die Bereiche C/D/E verschoben.

## **Spezialfunktionen und Spezialaufgaben der Lehrpersonen**

## a. Klassenleitung

### **Schulstufe**

Alle Schulstufen mit schulstufen- und schulspezifischen Anpassungen gemäss Schulprogramm

### **Vorgesetzte Stelle**

Schulleitung

### **Zweck der Spezialfunktion**

Die Klassenleitung sorgt gemeinsam mit den weiteren, in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen für die koordinierte Umsetzung von Lehrplan und Schulprogramm sowie weiterer schulischer Massnahmen zur Erreichung der Bildungsziele durch möglichst alle Schülerinnen und Schüler sowie Berufslehrerinnen und Lehrer (Lernende). Sie fördert die soziale Integration der Lernenden in eine Klassen- und Schulgemeinschaft, fördert ihre Fähigkeiten zum respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Menschen und trägt zu ihrem schulischen Wohlergehen bei. Sie ist erste Anlaufstelle für Lernende sowie die Erziehungsberechtigten, leitet und koordiniert die Besprechungen im Klassenkonvent und ist verantwortlich für die Erstellung der Zeugnisse und für die Vorbereitung von Promotionsentscheiden.

### **Aufgaben**

- Führung und Betreuung der Klasse als Gemeinschaft, Moderation des Klassenkonvents und Koordination der Klassenführung in Bezug auf den Unterricht, das Sozialverhalten und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Koordination und Absprachen mit abgebenden und aufnehmenden Klassenlehrpersonen und Schulen zur Gewährleistung der Kontinuität in der Laufbahn Bildung im Hinblick auf die gute Förderung des besonderen Potenzials aller Schülerinnen und Schüler für einen ihnen entsprechenden Abschluss der Sekundarstufe II und für ihre soziale Integration
- Besprechung und Beratung von Klassenangelegenheiten mit den Schülerinnen und Schülern
- Anlauf- und Vermittlungsstelle für persönliche Anliegen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten
- Planen und durchführen von Elternabenden sowie Moderation und Koordination mit den übrigen Lehrpersonen der Klasse bei Besprechungen mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Unterrichts
- Organisieren und Durchführen von Tätigkeiten an der Schule und im Umfeld der Schule wie Schulanlässe, Lager, Schulreisen, Schulfesten sowie Anlässe mit Erziehungsberechtigten und Bildungspartnern
- Vertretung der Klasse an der Schule und Koordination bzw. Ausführung der damit einhergehenden administrativen Aufgaben zusammen mit den übrigen Lehrpersonen der Klasse, mit der Schulleitung, den Bildungspartnern (Lehrbetriebe, Schuldienste, externe Fachstellen)
- Koordination Umsetzung Aufgaben zur Beurteilung, Beförderung und dem Zeugnis der Schülerinnen und Schüler inkl. Absenzenkontrolle
- Bei Disziplinarverstößen Mitwirkung bei der Initiierung, Entwicklung, Umsetzung und Auswertung von Maßnahmen

**Besondere Anforderungen**

Lehrdiplom der Zielstufe und aufgabenbezogene Weiterbildung

**Ressourcierung**

Primarstufe, Sekundarschule und Vollzeitschulen Sekundarstufe II: Unterrichtsentlastung 1  
Lektion

Berufsfachschule: Unterrichtsentlastung  $\frac{1}{2}$  Lektion

**b. Pädagogischer ICT-Support (PICTS)****Schulstufe**

Alle Schulstufen mit schulstufen- und schulspezifischen Anpassungen gemäss Schulprogramm

**Vorgesetzte Stelle**

Schulleitung

**Zweck der Spezialfunktion**

Der schulinterne Kompetenzaufbau im Bereich der Informations-/Kommunikationstechnologien und bezüglich des Einsatzes von digitalen Medien im Schulunterricht wird unterstützt.

**Aufgaben**

- Aufbau der Spezialfunktion
- Die Funktion PICTS setzt sich aus 3 Rollen (Initialisierung, Beratung, Multiplikatorinnen/Multiplikatoren) mit unterschiedlichen Schwerpunkten zusammen. Diese Rollen können – müssen aber nicht – von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

**Konzeptionelle Aufgaben**

- Mitverantwortung bei der Erarbeitung von pädagogischen Konzepten
- Mitverantwortung bei der Erstellung eines schulinternen Weiterbildungskonzepts für die Lehrpersonen und bezüglich der Organisation von schulinternen Weiterbildungen (SCHIWE)
- Erarbeitung von Anträgen für die Beschaffung von Hard- und Software zuhanden der zuständigen Gremien.

**Pädagogische Aufgaben und Betreuung**

- Lehrpersonen auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts beim Einsatz digitaler Medien beraten und unterstützen. Dabei sind jeweils die Aspekte des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu berücksichtigen
- Unterrichtsideen für den Einsatz digitaler Medien entwickeln und deren Umsetzung begleiten
- Digitale Lernmedien, Lehrmittel, Arbeits- und Webplattform evaluieren, beantragen, einführen und betreuen
- Schulische Projekte im Bereich Medien und Informatik bzw. informatische Bildung initiieren und koordinieren
- Relevante Informationen den unterschiedlichen Akteuren (Schulleitung, Behörden, Kollegium, Eltern u.a.) zugänglich machen (Entwicklungen, Anschaffungen, Internet, Fachliteratur, Weiterbildungskurse, digitales Lernmaterial usw.)
- Aufbauen und erweitern der eigenen Fachkompetenz (Besuch von Tagungen, Studium von Fachliteratur und Fachpublikationen, Networking u.a.)
- Organisation und Durchführung von schulhausinternen Angeboten (Beratungen, Teamteaching, Unterrichtsbesuche, Mini-Workshops, SCHIWE)

### **Administrativ-organisatorische Aufgaben und Betreuung**

- Führen eines Arbeitsjournals
- Mitverantwortung für Sitzungen und die Koordination mit Verantwortlichen des Fachbereichs Medien und Informatik
- Mitarbeit in kommunalen oder kantonalen Gremien insbesondere Beteiligung an einem regelmässigen Austausch mit dem Fachbereich «Pädagogische Services» von Informatik Schulen Baselland IT.SBL

### **Besondere Anforderungen**

Weiterbildung im pädagogischen ICT-Support (individuell pro Rolle). Von der Weiterbildung kann befreit werden, wer die notwendigen Kompetenzen nachweisen kann.

Überdurchschnittlich gute Kenntnis im Schnittstellenbereich IT / Pädagogik.

### **Ressourcierung (Regelung befristet bis und mit Schuljahr 2027/28)**

Der maximale Anspruch für die mit dem Pädagogischen ICT-Support beauftragte Lehrperson bzw. die beauftragten Lehrpersonen für die einzelnen «PICTS-Rollen» zur Anrechnung an das Unterrichtspensum beträgt, was folgt:

Primarschule, Sekundarschule, Gymnasien:

- 1/12 einer Lektion pro Klasse für PICTS-Initialisierung
- 1/4 einer Lektion pro Klasse für PICTS-Beratung
- 1/4 einer Lektion pro PICTS-Multiplikatorin bzw. PICTS-Multiplikator. Pro 10 an der jeweiligen Schule angestellten Lehrpersonen wird 1 PICTS-Multiplikatorin bzw. PICTS-Multiplikator eingesetzt.

Für die dualen Berufsfachschulen werden zur Berechnung der Entlastung die Klassen mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

## c. Leitung Lehrpersonenkonvent der Schule

### Schulstufe

Alle Schulstufen mit schulstufen- und schulspezifischen Anpassungen gemäss Schulprogramm

### Vorgesetzte Stelle

Schulleitung; Konvent als Wahlgremium

### Zweck der Spezialfunktion

Gemäss § 74 des BildG und der Verordnung über die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (Vo AKK, [SGS 646.41](#)) berät der Lehrpersonenkonvent die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen, beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms, hat zuhanden der Schulleitung Antragsrecht und bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht. Überdies nimmt er koordiniert über die AKK zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.

### Aufgaben

#### Planung

- Erarbeiten von Traktandenlisten und Themenbereichen, die vor den Schulkonvent gebracht werden müssen
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Behandlung einzelner Geschäfte bzw. Themen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung (Referenten, Workshops u. a.)
- Erarbeitung des Sitzungskalenders für den Vorstand, den Gesamtkonvent und für Arbeitsgruppen, die im Auftrag des Konvents eingesetzt werden

#### Sitzungsmoderation

- Leitung der Vorstandssitzungen des Konvents
- Leitung der Schulkonvente
- Sicherung der Mitsprache des Kollegiums bei wichtigen Traktanden (Einhaltung des Konventsreglements z.B. bei Wahlen für die Schulleitung)
- Wahrung der Rechte der Schüler- und Lernendenvertretung im Konvent

#### Administration

- Archivierung und Pflege von Dokumenten, Protokollen und Beschlüssen
- Führen einer Konventskasse (falls vorhanden)
- Führen der Liste der Stimmberchtigten und Information betr. Verpflichtung für die Teilnahme an Schulkonventen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung

### Besondere Anforderungen

Kenntnisse in Sitzungsmoderation und Abstimmungsprozeduren

Teamfähigkeit und gutes Konfliktmanagement (Interessensaustausch zwischen Kollegium und Schulleitung)

**Ressourcierung:**

Gemäss Vorgaben im Schulprogramm (Anrechnung GA Bereich C oder bei Bedarf im EA1 als Spezialfunktion im Rahmen des Schulpools der Schule). Falls keine spezifische Regelung im Schulprogramm, gilt die 2-fache Konventszeit als anrechenbare Pauschale.

**d. Stundenplanerin / Stundenplaner****Schulstufe**

Alle Schulstufen mit schulstufen- und schulspezifischen Anpassungen gemäss Schulprogramm

**Vorgesetzte Stelle**

Schulleitung

**Zweck der Spezialfunktion**

Die Stundenplanerin bzw. der Stundenplaner unterstützt die Schulleitung bei der Stundenplanlegung und deren Optimierung zugunsten der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Blockzeiten, Abfolge der Fächer und Sicherung der Wahlmöglichkeiten im Freifach- und Wahlpflichtfachunterricht und der Situierung von Sonderveranstaltungen im Jahr. Ebenso hilft sie, die zeitliche Verteilung des Unterrichtspensums an den Unterrichtstagen in Abstimmung mit den Lehrpersonen für die Lehrpersonen zu optimieren.

**Aufgaben**

- Verantwortung für die Stundenplanlegung der Schule
- Planung und Steuerung des Prozesses der Stundenplanlegung
- Durchführung einer Vernehmlassung
- Vermittlung und Konfliktregelung
- Durchsetzung der Stundenplanregelung
- Empfehlung / Beratung der Schulleitung
- Bestandesaufbau und -pflege von Dokumentationen
- Mitwirkung bei stundentafel- und lehrplantechnischen Projekten
- Information gegenüber Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern
- Beratung von Lehrpersonen bei der Kursbildung
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und internen Evaluation des organisatorischen Konzeptes der Schule im Schulprogramm einschliesslich der Sonderveranstaltungen

**Besondere Anforderungen**

Lehrdiplom Zielstufe mit Berufserfahrung als Lehrperson und entsprechende Weiterbildung

**Ressourcierung**

Sekundarstufe I und II: Gemäss Vereinbarung Schulleitung mit der entsprechenden Lehrperson maximal:

für 1–9 Klassen: 1 Lektion

für 10–29 Klassen: 2 Lektionen

für 30–49 Klassen: 3 Lektionen

für 50–69 Klassen: 4 Lektionen

für 70–89 Klassen: 5 Lektionen

für 90 und mehr Klassen: 6 Lektionen.

Primarstufe:

Im Bereich C des Grundauftrags oder gemäss Budget und Entscheid Gemeinde als Teil des Schulpools im Erweiterten Auftrag.

**e. Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse Primarschule****Schulstufe**

Primarschule

**Vorgesetzte Stelle**

Schulleitung

**Zweck der Spezialfunktion**

In Mehrjahrgangsklassen der Primarschule lernen Schülerinnen und Schüler altersdurchmisch und gemäss Lehrplan und unterschiedlichen Lernzielen individualisiert nach ihrem Lern- und Entwicklungsstand. Die besonders grossen Unterschiede im Alter und im Lernstand der Schülerinnen und Schüler werden als Ressource genutzt für das gemeinsame und individuelle Lernen, für den Erwerb von Methodenkompetenzen und für die soziale Integration.

**Aufgaben**

- Lehrpersonen, die eine Mehrjahrgangsklasse als Klassenlehrperson leiten und unterrichten, haben folgende zusätzlichen Aufgaben:
- Unterrichts- und individualisierte Lernplanung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler mit Bezug zu den Lehrplanzielen im Zyklus über mehrere Jahre hinweg
- Vermittlung von Methodenkompetenz für das selbstständige und gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler und Aufbau entsprechender Unterrichtsformen
- Ergänzung der Lehrmittel und Lernmaterialien mit individuellen Lernaufgaben für den Mehrjahrgangsklassenunterricht
- Information der Erziehungsberechtigten über das pädagogische Konzept des Unterrichts mit Mehrjahrgangsklassen und die spezifischen Massnahmen für ihr Kind
- Mitwirkung bei kantonalen Austauschtreffen der Mehrjahrgangsklassenlehrpersonen

**Besondere Anforderungen**

- Lehrdiplom Primarstufe und entsprechende Weiterbildung für Unterricht mit heterogenen Lerngruppen
- Fähigkeit, Erziehungsberechtigte über das pädagogische Konzept und die Besonderheiten des Mehrjahrgangsklassenunterrichts zu informieren und zu beraten

**Ressourcierung**

Mehrjahrgangsklassenunterricht mit 14 und mehr Schülerinnen und Schülern

- bei 2-3 Klassenstufen 1 Lektion Unterrichtsentlastung
- bei 4-6 Klassenstufen 2 Lektionen Unterrichtsentlastung.

Unterrichtsentlastung in der Regel für die hauptverantwortliche Klassenleitung mit mindestens 50 % Unterrichtspensum oder per Vereinbarung Schulleitung aufgeteilt auf maximal 2 Lehrpersonen.

**f. Laufbahnverantwortliche / Laufbahnverantwortlicher****Schulstufe**

Sekundarschule

**Vorgesetzte Stelle**

Schulleitung

**Zweck der Spezialfunktion**

Im Rahmen der beruflichen Orientierung bzw. Berufswahlvorbereitung sind verschiedene Aktivitäten vorgesehen, welche den Jugendlichen helfen, sich für einen geeigneten beruflichen oder schulischen Weg nach der obligatorischen Schulzeit zu entscheiden (Übergang nach der Sekundarstufe I). Zusammen mit den Erziehungsberechtigten übernehmen die Jugendlichen die Hauptverantwortung bei der Ausbildungswahl. Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I begleiten den Berufsfindungsprozess innerhalb der Klassengemeinschaft. Die Spezialfunktion Laufbahnverantwortliche / Laufbahnverantwortlicher ist für die Begleitung und Koordination der Abläufe der ganzen Schule verantwortlich.

**Aufgaben****Zielsetzung**

1. Die Aktivitäten zur Berufswahl sind koordiniert.
2. Externe Stellen haben eine Ansprechperson im Schulhaus.
3. Betriebe und Schule bilden ein Netzwerk.
4. Klassenübergreifende Berufswahlveranstaltungen sind geplant, organisiert und werden durchgeführt.

Die Verantwortlichen für die Laufbahn stimmen ihre Funktion mit der Schulleitung ab. Gemeinsam erarbeiten sie ein Pflichtenheft.

**Mögliche Aufgaben**

- Sie weisen auf die Stationen im Berufswahlfahrplan hin und koordinieren die Abläufe.
- Sie sind die direkten Ansprechpersonen für die Akteure im Rahmen des Berufsfindungsprozesses (Berufsberatung, ausbildende Betriebe, Berufsfachschulen und weiterführende Schulen).
- Sie stellen den Prozess im Übertrittsverfahren sicher.
- Sie beraten und unterstützen die Kolleginnen und Kollegen in Berufswahlfragen.
- Sie nehmen die Rolle eines Mentors, einer Mentorin in Fragen des Berufswahlunterrichts. – wahr (z.B. für Junglehrpersonen).
- Sie pflegen den Kontakt zur Wirtschaft im Zusammenhang mit der Berufsfindung.
- Subsidiär beraten sie auf Zuweisung der Klassenlehrperson Schülerinnen und Schüler in Laufbahnfragen.
- Sie planen klassenübergreifende Aktivitäten im Rahmen der Berufswahl.
- Die Laufbahnverantwortlichen werden von der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung zu Informationsveranstaltungen eingeladen und regelmässig über aktuelle Themen informiert.
- Die Laufbahnverantwortlichen richten ihre Weiterbildung nach berufsspezifischen Fragen aus.

- Mitwirkung beim Pädagogischen Konzept des Schulprogramms bezüglich der beruflichen Orientierung, des Berufswahlunterrichts und weitere Massnahmen im gesamten Berufswahlprozess von der 1.–3. Klasse der Sekundarschule

### **Besondere Anforderungen**

- Die Verantwortlichen verfügen über vertieftes Fachwissen in Fragen des Berufswahl-Unterrichts und der Berufliche Orientierung, des Berufsbildungswesens sowie des Arbeitsmarktes.
- Sie kennen die Unterstützungsangebote der beruflichen Integration.
- Sie sind interessiert an wirtschaftlichen Fragen und Fragen der Bildungs- und Arbeitswelt.
- Sie haben die Fähigkeit, ein Netzwerk aufzubauen und zu pflegen.
- Sie können bei Fragen konstruktiv unterstützen.

### **Ressourcierung**

2 Lektionen Unterrichtsentlastung pro Sekundarschule

**g1. Beauftragte / Beauftragter Berufswegbereitung (BWB) Sekundarschule****Schulstufe**

Sekundarschule (für die Berufsfachschule vgl. nachfolgende Beschreibung Spezialfunktion BWB)

**Vorgesetzte Stelle**

Schulleitung

**Zweck der Spezialfunktion**

Als Massnahme zur Sicherung des Bildungserfolgs mit einem Abschluss Sekundarstufe II sollen in ihrer schulischen und beruflichen Laufbahn besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler gemäss Schulprogramm der Sekundarschule bzw. der berufsbildenden Schule mit dualem Beschulungsauftrag begleitet und unterstützt werden.

BWB auf der Sekundarstufe I gewährleistet, dass Jugendliche, deren Einstieg in die Sekundarstufe II gefährdet ist, mit individuell abgestimmten Massnahmen begleitet werden. Findet der/die Jugendliche keine adäquate Anschlusslösung, wird die Übergabe in die BWB der Sekundarstufe II sichergestellt. Damit ist eine Anschlusslösung garantiert.

Prioritär werden Jugendliche mit mehrfachen Schwierigkeiten, welche die berufliche Integration beeinträchtigen, von den BWB-Fachperson aktiv angesprochen. Eine Fallführung wird eingerichtet.

Übergeordnetes Ziel ist es, dass 95% aller Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe II abschliessen können. Der gesetzliche Mindestanspruch für den Besuch eines geeigneten Bildungsangebots der Sekundarstufe II - einschliesslich Sonderschulung - soll durch alle Lernenden eingelöst werden können.

**Aufgaben**

- Enge Zusammenarbeit mit der Klassenleitung bzw. den Klassenteams für die Umsetzung der Aufgabe
- Frühzeitige Identifikation von Schwierigkeiten im Prozess der beruflichen Orientierung und bei der Suche nach einer ihren Interessen und Möglichkeiten entsprechenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II
- Niederschwellige und rasche Unterstützung in der 2. und 3. Klasse bei Schwierigkeiten mit dem Ziel, einen Weg von der obligatorischen Schulzeit in die berufliche Grundbildung zu finden
- Begleitung beim Übertritt in die Sekundarstufe II
- Mitwirkung beim pädagogischen Konzept des Schulprogramms zur Prävention und Integrativen Schulung sowie zur beruflichen Orientierung und BWB

**Besondere Anforderungen**

Weiterbildung im Coaching, pädagogisch-sozialen Case-Management und Begleitung von Jugendlichen mit ungünstigen Voraussetzungen einschliesslich psychosozialer Belastungssituation

Weiterbildung Berufsberatung und Laufbahnplanung 1. und 2. Arbeitsmarkt

**Ressourcierung**

Die Schulen erhalten für die Betreuung der in der schulischen Laufbahn gefährdeten Schülerrinnen und Schüler jährlich 300 Stellenprozente. Davon entfallen auf die einzelnen Schulen:

- a. ein Sockelbeitrag von 1 Lektion je Sekundarschulstandort bzw. Schulanlage,
- b. zusätzliche Lektionen in Abhängigkeit der Anzahl Klassen des Vorjahres.

## g2. Beauftragte / Beauftragter Berufswegbereitung (BWB) Berufsfachschulen

### Schulstufe

Berufsfachschulen

### Zweck der Spezialfunktion

Die BWB-Fachperson auf der Sekundarstufe II ist für Lernende an den Berufsfachschulen des Kantons Basel-Landschaft zuständig. Das primäre Ziel der BWB-Fachperson Sek II ist es, Lehrabbrüche zu verhindern und die jungen Erwachsenen zu beraten und geeignete Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten. Das betrifft vor allem Lernende, welche Probleme haben und innerhalb der bestehenden Stütz-, Förder- und Beratungsangeboten an den Schulen aufgefangen werden können. Diese gelten als „C-Fälle“ und werden von der BWB-Fachperson in Form von Prävention betreut.

Die BWB-Fachperson Sek II betreut alle Lernenden, deren Ausbildungsplatz aufgrund schulischer, sozialer, psychischer, physischer und anderer persönlicher Themen gefährdet ist und bei denen die Standardangebote der Schule nicht genügen. Sie bedürfen deshalb einer besonderen, mit erhöhtem Aufwand verbundenen Betreuung durch die BWB Sek II.

### Aufgaben

- Allgemeine Aufgaben einer BWB-Fachperson Sek II:
- Trägt die Hauptverantwortung für die Berufswegbereitung der Lernenden an der Berufsfachschule
- Steuert und überwacht die internen Prozesse der Lernenden mit BWB-Massnahmen
- Steht den Lehrpersonen beratend zur Verfügung
- Sorgt für Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich Früherfassung und Stützmaßnahmen an Berufsfachschulen
- Verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit bei der Qualitätsentwicklung im BWB-Konzept und anderen Förderkonzepten, zum Beispiel FiB (fachkundige individuelle Begleitung)

### Aufgabenschwerpunkte einer BWB-Fachperson Sek II

- Koordination und übergeordnete Prozesssteuerung
- Meldung der Lernenden an die BWB-Leitung, sobald das Unterstützungsangebot der Berufsfachschule deren Möglichkeiten übersteigt
- Entscheidung, ob ein Lernender BWB-Unterstützung braucht und somit verbindlich begleitet wird
- Betreuung von Lernenden, bei welchen aufgrund psychosozialer Belastungen der Ausbildungsplatz gefährdet ist
- Ansprechperson für die Ausbildungsberatung und Koordination der Vernetzung mit den Zuständigen an der Schule
- Entscheidung über die Einleitung von Stütz- und Fördermaßnahmen sowie den Einbezug zusätzlicher Fachpersonen oder Fachstellen
- Prozesssteuerung bei einem Lehrabbruch, solange die lernende Person die Berufsfachschule weiterhin besucht
- Meldung von Lernenden, welche die Berufsfachschule nicht mehr besuchen, an die Ausbildungsberatung
- Begleitungsübergabe an die BWB-Leitung bei Schulabbruch und Planung erster Stützmaßnahmen (Berufsberatung etc.)
- Jährlicher Bericht und Teilnahme an zwei BWB-ERFA-Sitzungen

## **Ablauf**

Einige Lernende müssen länger betreut werden, andere weniger lang. Einige erscheinen überhaupt nicht mehr. Diese werden dem InTake (über die Ausbildungsberatung) gemeldet.

Die BWB-Lernenden melden sich wöchentlich an ihrem Schultag bei der BWB-Fachperson ihrer Schule. Diese bespricht mit diesen Lernenden die vergangene Woche und kontrolliert deren Ersatzlehrvertrag, in welche sie ihre Bewerbungsanstrengungen notiert haben. Des Weiteren vergibt die BWB-Fachperson den Lernenden neue Aufgaben (Bewerbungen, Gespräche etc.). Ein Gespräch dauert mindestens eine halbe Stunde.

Es wird eine Statistik der BWB-Fälle geführt, und alle Lehrabbrüche werden kontrolliert und abgelegt.

## **Besondere Anforderungen**

Weiterbildung im Coaching, pädagogisch-sozialen Casemanagement und Begleitung von Jugendlichen mit ungünstigen Voraussetzungen einschliesslich psychosozialer Belastungssituation

Weiterbildung Berufsberatung und Laufbahnplanung erster und zweiter Arbeitsmarkt

## **Ressourcierung**

Die berufsbildenden Schulen erhalten für die Betreuung der in der beruflichen Laufbahn gefährdeten Lernenden:

- a. einen Sockelbeitrag von 1 Lektion, sofern die Schule im dualen Bereich tätig ist
- b. zusätzliche Lektionen in Abhängigkeit der Zahl der dual ausgebildeten Lernenden:
  1. ab 500 Lernenden 1 Lektion
  2. ab 1'000 Lernenden 2 Lektionen
  3. ab 1'500 Lernenden 3 Lektionen
  4. ab 2'000 Lernenden 4 Lektionen.